

Bemerkung zu der Arbeit von *Merkel*:

**Über das Zustandekommen von Mund- und Rachenverletzungen  
bei Neugeborenen<sup>1</sup>.**

Von  
Prof. S. Schönberg, Basel.

Die Ausführungen Herrn *Merkels*, die natürlich auch nur eine Ansicht darstellen, sind sehr dankenswert. Gerade das Empfinden, daß meine Beobachtung keine eindeutige Auslegung erlaubt, hat mich zu der Mitteilung veranlaßt, und ich habe deutlich dargelegt, daß ich nach genauer Prüfung der einzelnen Ergebnisse und durch Ausschluß verschiedener Faktoren zu dem Schlusse kam, daß zum mindesten die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen sei, daß die Rachenverletzungen durch Würgen erfolgt sind, eine Ansicht, die übrigens Herr *Rössle*, welcher mit mir gemeinsam die Sektion vorgenommen hatte, durch seine Unterschrift im Gutachten ebenfalls bestätigte. Wenn Herr *Merkel* darlegt, daß nach seinen Erfahrungen die Annahme, daß ausgedehnte Rachenverletzungen ausnahmsweise auch durch äußere Eingriffe am Halse entstehen könnten, nicht zutrifft, so ist das auch die Ansicht fast aller, aber doch nicht aller Autoren, wie ich in meiner Arbeit auch betont habe. Die verschiedenen Begleitumstände meines Falles und die Untersuchung der Mutter lassen m. E. wenigstens die diskutable Möglichkeit zu, daß in der vorliegenden Beobachtung auch eine Auslegung zu Worte kommen kann, die sich nicht mit der allgemeinen Auffassung deckt. Das war auch der Grund meiner Publikation nach langer Überlegung. Einen sicheren Schluß habe ich auch nicht gezogen.

Auf eine Bemerkung Herrn *Merkels* muß ich näher eingehen. Herr *Merkel* schreibt, daß ich in meiner Publikation doch schließlich auch zu der Auffassung komme, daß eine *vorsätzlich* zur Wirkung gelangte Gewalt die gefundenen ungeheuer schweren inneren Verletzungen verursacht haben müßte. Ich habe in meiner Arbeit darzulegen versucht,

---

<sup>1</sup> Mit dieser Entgegnung ist die Erörterung der Streitfrage in dieser Zeitschrift bis zur Beibringung neuer Tatsachen geschlossen.

Die Schriftleitung.

daß bei der Mutter des getöteten Kindes zunächst keine Tötungsabsicht nachgewiesen werden konnte, und daß die Handlung im Zustande einer starken Verwirrtheit erfolgt ist, so daß eine zielbewußte Handlung ausgeschlossen werden mußte. Die Annahme eines evtl. vorhandenen Zerstörungstriebes im Zustande stärkster Verwirrung ist mit *Vorsatz* nicht ohne weiteres analog. Gerade diese maßlose Zerstörungssucht in einem Zustande von Verwirrtheit läßt m. E. die Annahme einer so seltenen Ursache der Entstehung dieser Rachenverletzungen aufkommen. Sehen wir doch auch sonst bei gewaltsamen Handlungen Geistesgestörter viel schwerere Folgen und Verletzungen, als sie sonst möglich wären.